

## **Satzung**

### **Verband allein erziehender Mütter und Väter (VAMV) Ortsverband Aachen e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen:  
Verband allein erziehender Mütter und Väter – Ortsverband Aachen e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Aachen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Landesverband VAMV NRW e.V. und über diesen im VAMV-Bundesverband e.V. mit.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband wirkt darauf hin, die Grundrechte der Gleichheit und des besonderen Schutzes der Familie und das Sozialstaatsprinzip für allein erziehende Mütter (auch werdende) und Väter sowie deren Kinder zu verwirklichen und ihre Lebenssituation zu verbessern.
- (3) Er sieht es als seine Aufgaben an, hierfür Problembewusstsein zu schaffen, Information und Lösung in die öffentliche Diskussion zu tragen und die Verantwortlichen zum Handeln zu bewegen.
- (4) Der Verband bietet umfassende fachliche Beratung und Auskunft zu wirtschaftlichen, sozialen und pädagogischen Belangen für Einelternfamilien.
- (5) Im Bereich des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes nimmt er Aufgaben dem zweiten Abschnitt Förderung der Erziehung in der Familie wahr (§§ 16-21 SGB VIII).
- (6) Der Verband will dazu beitragen, dass die allein erziehenden Mütter, Väter und ihre Kinder Kontakt zueinander finden, Erfahrungen austauschen und sich über mögliche Hilfen informieren. Dies will er im Rahmen der Familienbildung u.a. durch Diskussionsabende, Schulungsseminare u.a. erreichen.
- (7) Der Verband arbeitet mit anderen Organisationen, deren Selbstverständnis und Arbeitsform Gemeinsamkeiten und gegenseitige Ergänzung ermöglichen, zusammen.
- (8) Der Verband ist konfessionell und parteilich nicht gebunden.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können allein erziehende Mütter und Väter in Aachen und Umgebung werden. Andere natürliche und juristische Personen, die Ziele des Verbandes bejahen und fördern, können ebenfalls Mitglied werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.

(7) Die Mitglieder werden mit Aufnahme in den Ortsverband zugleich Mitglied des Landesverbandes VAMV NRW e.V. Bei juristischen Personen bedarf die Aufnahme in den Landesverband der Bestätigung durch den Landesverband. Der Verein und der Landesverband werden Mitgliederdaten untereinander austauschen, soweit dies zur Mitgliederverwaltung erforderlich ist oder einer Weitergabe zugestimmt wurde.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei sorgeberechtigten Sprecherinnen/Sprechern, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und bis zu vier Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Die zwei Sprecherinnen/Sprecher und ihre Stellvertretung.

Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes, die Mitglieder des Vereins sind, haben bei Vorstandswahlen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

(4) Der Vorstand nach § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Der Vorstand tagt so oft dies erforderlich ist, mindestens vier Mal im Jahr. Er wird von den Sprecherinnen/den Sprechern, einem anderen hierzu berufenen Mitglied des Vorstandes oder einer Mitarbeiterin der Geschäftsstelle einberufen.

(9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 3 Vorstandsmitglieder erschienen sind, von denen mindestens einer Vorstand im Sinne des

BGB ist. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes im Sinne des BGB.

(10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einer Vorstandssprecherin im Sinne des BGB zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert, wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(5) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) Aufgaben des Verbandes
- c) Mitgliederbeiträge
- d) Satzungsänderung
- e) Auflösung des Vereins

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder.

(8) Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

(9) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband VAMV - NRW e.V., der es im Sinne des Zweckparagrafen zu verwenden hat.

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 28.02.2012**

**Diese Satzung berücksichtigt die Änderungen aus den Jahren 1980, 1984, 1990, 1998 und 2002 und ist eine Neufassung der ursprünglichen Satzung aus dem Jahre 1978.**